

PFANDPFLICHTEN FÜR EINWEG-GETRÄNKEVERPACKUNGEN



LANDKREIS HARZ

Pfanderhebungspflicht:

Wer Getränke in Einwegverpackungen gewerblich vertreibt, hat nach § 31 Abs. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG) gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben, wenn am Ende der Lieferkette ein Endverbraucher steht. Das Pfand ist auf „**ökologisch nicht vorteilhafte**“ Einweg-Getränkeverpackungen wie Getränkedosen, Einweg-Glasflaschen und Einweg-PET-Flaschen mit einem **Füllvolumen von 0,1 bis 3 Liter** zu erheben.

Pfandpflichtig sind somit:

- Bier (einschließlich alkoholfreies Bier) und Biermischgetränke
- Mineral-, Quell-, Tafel- und Heilwässer
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure
- alkoholhaltige Mischgetränke (insbesondere sogenannte Alkopops)
- Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure
- Mischgetränke mit einem Anteil an Milcherzeugnissen, insbesondere Molke, von mindestens 50 Prozent

Das Pfand beträgt für alle pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen mindestens 0,25 Euro inklusive Umsatzsteuer. Einweg-Getränkeverpackungen sind in der Regel mit dem bundesweit einheitlichen DPG-Logo (Deutsche Pfandsystem GmbH) und der senkrecht lesbaren Artikelidentnummer GTIN (Global Trade Item Number), früher als EAN-Nummer bekannt, versehen:



DPG-Logo für Einwegpfandflaschen



GTIN

Die Pfandpflicht gilt entlang der gesamten Handelskette. Das heißt, der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher. Wer kein Pfand erhebt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Kein Pfand wird für „**ökologisch vorteilhafte**“ Verpackungen wie Getränkekartonverpackungen, Getränke-Schlauchbeutel und Folien-Standbodenbeutel (§ 31 Abs. 4 VerpackG) erhoben sowie für Getränke in Verpackungen mit einem Füllvolumen **unter 0,1 oder über 3 Liter**.

Zudem sind folgende Getränke ausdrücklich von der Pfandpflicht ausgenommen:

- Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 Prozent und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50 Prozent und alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 Prozent
- sonstige alkoholhaltige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 Prozent
- Milch und Milchemischgetränke mit einem Milchanteil von mindestens 50 Prozent
- sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektare und Gemüsenektare ohne Kohlensäure
- diätetische Getränke, welche ausschließlich für Säuglinge oder Kleinkinder angeboten werden



Importierte Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie in Deutschland abgefüllte Getränkeverpackungen. Wer Erstinverkehrbringer ist, richtet sich hierbei danach, wer im Zeitpunkt des Grenzübertritts die rechtliche Verantwortung für den Vertriebsvorgang innehat. Kriterien hierfür sind beispielsweise die Organisation des Transports, Bezahlung der Frachtversicherung oder die Übernahme der Verzollung. Ergibt sich hiernach die Verantwortlichkeit des ausländischen Unternehmens (sofern kein hierzulande ansässiger Händler eingebunden ist), erstreckt sich beispielsweise im Bereich des Versandhandels die Pfanderhebungspflicht ebenfalls auf das ausländische Unternehmen, anderenfalls beginnt die Pfandkette erst beim deutschen Abnehmer.

Die in Deutschland ansässigen Unternehmen sollten sich daher vorab vergewissern, ob die von ihnen bezogenen Getränkeverpackungen bereits bei der DPG registriert sind oder ob sie gegebenenfalls selbst die Registrierung vornehmen und die importierten Verpackungen mit Selbstklebeetiketten nachetikettieren.

Teilnahme am bundesweiten Pfandsystem:

Alle Vertreiber von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen haben sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem zu beteiligen, welches den Systemteilnehmern die Abwicklung von Pfanderstattungsansprüchen (Pfandclearing) untereinander ermöglicht. Aus diesem Grund wurde die DPG gegründet.

Die Funktionsweise des Pfandsystems und des Pfandclearings wird auf den Internetseiten der DPG ausführlich erläutert: www.dpg-pfandsystem.de

Kennzeichnungs- und Hinweispflicht:

Pfandpflichtige Verpackungen sind deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle als pfandpflichtig zu kennzeichnen. Alle am DPG-System teilnehmenden Getränkeverpackungen müssen durch das DPG-Logo sowie einem GTIN-Strichcode gekennzeichnet werden.

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweg-Getränkeverpackungen und Mehrweg-Getränkeverpackungen sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Getränkeverpackungen befindliche Informationstafeln oder -schilder mit dem Schriftzeichen „EINWEG“ beziehungsweise „MEHRWEG“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe (nicht) wiederverwendet werden.

Rücknahme und Pfanderstattung:

Alle Vertreiber von pfandpflichtigen Einweg-Getränkeverpackungen sind verpflichtet, die entleerten Verpackungen zurückzunehmen und den Pfandbetrag in Höhe von 0,25 Euro zu erstatten, wenn sie Einweg-Getränkeverpackungen desselben Materials (Kunststoff, Glas, Metall) in Verkehr bringen. Werden beispielsweise keine Getränkedosen aus Metall verkauft, besteht auch keine Verpflichtung zur Rücknahme dieser Dosen. Auch beschädigte Einweg-Getränkeverpackungen müssen, gegebenenfalls manuell, zurückgenommen und das Pfand ausbezahlt werden.

Jedoch ist erforderlich, dass das Pfandkennzeichen noch erkennbar ist, um die Getränkeverpackung als pfandpflichtig identifizieren zu können. Trägt eine Getränkeverpackung kein Pfandkennzeichen, können die Rücknahme und Pfanderstattung verweigert werden, da dann zu vermuten ist, dass die Getränkeverpackung im pfandfreien Ausland gekauft wurde.

Für Geschäfte mit einer Verkaufsfläche unter 200 m², wie zum Beispiel Kioske oder Tankstellen, gilt eine **Sonderregelung** (§ 31 Abs. 2 VerpackG): sie müssen nur Leergut solcher Marken und Materialien zurücknehmen, die sie selbst im Sortiment führen. Werden beispielsweise nur Cola-Dosen der Marke XY verkauft, dann müssen auch nur Cola-Dosen der Marke XY zurückgenommen werden. Wo die XY-Dosen gekauft wurden, spielt keine Rolle.

Ansprechpartner des Landkreises Harz:

Bei Fragen rund um das Thema Pfandpflicht stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abfallbehörde gern zur Verfügung.

Telefon: 03941/59 70 57 64

E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de

